

Zurück an Fax: 02551-69-2992

**Nur für Auktionen - Zucht- und NutZRinder**

**Antrag auf Ausstellung einer BHV-1-Bescheinigung und**

**Antrag auf Ausstellung eines Vorlaufattestes für den Handelsverkehr zwischen Mitgliedsstaaten der EWG  
beim Verkauf über eine Auktion am :**

1. Tierhalter: Registriernummer:

Name, Vorname:

Straße:

PLZ, Wohnort:

Telefon:

Fax:

2. Nennung der Ohrmarken

Ohrmarke	Geburts datum	Impfung		Ohrmarke	Geburts datum	Impfung	
		ja	nein			ja	nein

3. Die Zuchttiere des Bestandes sind  **insgesamt nicht geimpft**  
 **insgesamt oder teilweise geimpft nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 BHV-1-VO**  
Die Masttiere des Bestandes sind  **insgesamt nicht geimpft**  
 **insgesamt oder teilweise geimpft nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 BHV-1-VO**

Das/die oben aufgeführte(n) Rind(er) hat/haben sich die letzten 30 Tage oder, wenn es sich um weniger als 30 Tage alte(s) Tier(e) handelt, seit seiner/ihrer Geburt in meinem Betrieb aufgehalten, und während dieser Zeit kein aus einem Drittland eingeführtes Tier in meinen Bestand eingestellt worden, es sei denn, es ist von allen übrigen Tieren im Betrieb abgesondert worden.

4. Ich versichere, dass

1. mir keine Tatsachen bekannt geworden sind, die in meinem Bestand auf Erscheinungen der BHV-1 schließen lassen,
2. nur Rinder in meinen Bestand verbracht worden sind, die nicht in Kontakt mit Rindern gekommen sind, die nicht frei von einer BHV-1-Infektion sind,
3. in meinem Bestand zum Decken nur Bullen verwendet worden sind, die frei von einer BHV-1-Infektion sind.

5. Innerhalb der letzten 3 Jahre sind

1. mir keine Tatsachen bekannt geworden, die in meinem Bestand auf Leukose, Brucellose oder Tuberkulose schließen lassen
2. nur Rinder in meinen Bestand (Zucht und Masttiere) aus amtlich anerkannt brucellose- und tuberkulosefreien sowie leukoseunverdächtigen Beständen verbracht worden sind.
3. in meinem Bestand zum Decken nur Bullen verwendet worden, die in amtlich anerkannt brucellose- und tuberkulosefreien und leukoseunverdächtigen Betrieben stehen.

Mein Bestand ist amtlich anerkannt tuberkulose- und brucellosefrei.

Mir ist bekannt, dass nach § 74 Abs. 1 Tierseuchengesetz mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird, wer vorsätzlich oder fahrlässig unter Tieren eine anzeigepflichtige Seuche verbreitet. Auch der Versuch ist strafbar. Ordnungswidrig handelt, wer diese Angaben nicht richtig oder nicht vollständig erteilt.

Ort, Datum:

\_\_\_\_\_

Unterschrift des Tierhalters:

\_\_\_\_\_